

Samtgemeinde Dahlenburg

Hausordnung
für die Gerätehäuser der Feuerwehren
im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund des § 6 NGO i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg am 16.09.2003 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Dahlenburg beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Hausordnung

Gegenstand dieser Hausordnung sind alle Räume in allen Feuerwehrgerätehäusern im Bereich der Samtgemeinde Dahlenburg, insbesondere die Gerätehäuser, denen außer dem reinen Fahrzeug- und Geräteraum noch weitere Räumlichkeiten, insbesondere Versammlungsräume, angegliedert sind.

§ 2
Nutzungszweck

Die Feuerwehrgerätehäuser sind Einrichtungen der Samtgemeinde und dienen der Erfüllung von Aufgaben, die ihr nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes obliegen.

§ 3
Nutzung der Räume im einzelnen

1. Die Geräteräume und Fahrzeughallen stehen ausschließlich der Samtgemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zur Verfügung.
2. Weitere, neben diesen Fahrzeughallen bestehende Gemeinschaftsräume können neben anderen gemeindlichen Aufgaben auch zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, soweit Belange der Samtgemeinde nicht entgegenstehen (Vorrang öffentliche Aufgaben vor privaten Veranstaltungen).

§ 4
Hausrecht/Raumverwaltung

Hausrecht und Raumverwaltung obliegen der Samtgemeinde, vertreten durch den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr, ggf. im Einvernehmen mit der Samtgemeindeverwaltung, vertreten durch den Samtgemeindedirektor. Hausrecht und Raumverwaltung beinhalten Koordination der Raumvergabe sowie Kontrolle einer sachgemäßen pfleglichen Nutzung der Einrichtung.

§ 5
Benutzungsregelung

1. Die Gemeinschaftsräume (Kameradschaftsräume in den Feuerwehrgerätehäusern) dienen den Ortswehren grundsätzlich für Ausbildungs- und Unterrichts- und Kameradschaftszwecke.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Ausschank durch einen örtlichen Gastwirt vorzunehmen. Verzichten mindestens drei Gastwirte schriftlich auf den ihnen angebotenen Ausschank, kann dem Benutzer der Ausschank gestattet werden. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes sind zu beachten.
3. Von den Veranstaltungen dürfen keine Störungen und Beeinträchtigungen hinsichtlich der Nachtruhe oder Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.
4. Die Benutzungsordnung ist von allen Benutzern zu beachten. Bei großen Verstößen kann die Samtgemeindeverwaltung die Benutzung im Einzelfall oder für bestimmte Benutzergruppen sofort untersagen.

Änderung der Hausordnung

Ordnung	Datum	Beschluss
Ordnung	20. Dezember 1995	01. Januar 1996